Verband
Aargauer
Einwohnerdienste

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

§ 1

Name, Sitz

Unter dem Namen «Verband Aargauer Einwohnerdienste» (VAE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Arbeitsort des/r Präsident/in.

§ 2

Zweck

[1] Der Verband bezweckt namentlich

a. Die berufliche Aus- und Weiterbildung;

b. Erfahrungs- und Meinungsaustausch in beruflichen Belangen sowie gegenseitige Unterstützung;

c. Die Wahrung der Interessen der Einwohnerdienste bei Vernehmlassungen zu gesetzlichen und behördlichen Erlassen;

d. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und den Einwohnerdiensten.

[2] Der Verband kann sich im Rahmen seines Zwecks an privatrechtlichen Unternehmungen, an Stiftungen und an weiteren Organisationen beteiligen.

II Mitgliedschaft

§ 3

Beitritt

Die Mitgliedschaft kann von allen Leitern/innen der Aargauer Einwohnerdiensten und deren Stellvertretern/innen sowie weiteren Personen, die im Einwohnerdienstwesen tätig sind, erworben werden.

§ 4

Aufnahme

Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung hin durch den Vorstand.

§ 5

Ehren- und Freimitglieder

[1] Personen, die sich um den Verband oder den Berufsstand besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes

durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden. Sie besitzen das Stimmrecht.

[2] Langjährige Mitglieder können beim Ausscheiden aus dem Amt ebenfalls auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 6

Gönner

Natürliche und juristische Personen mit Interesse am Einwohnerdienstwesen können dem Verband als Gönner beitreten. Sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 7

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Schriftliche Austrittserklärung;
2. infolge Tod;
3. wenn die Voraussetzungen gemäss § 3 nicht mehr erfüllt sind;
4. durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach erfolgter Mahnung;
5. durch Ausschluss durch die Generalversammlung.

III Organisation

§ 8

Organe

Der Verband hat folgende Organe:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren/innen

§ 9

Generalversammlung

[1] Die Generalversammlung hat einmal pro Jahr stattzufinden. Der Vorstand legt den Versammlungsort und das Datum fest. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es der

Vorstand als notwendig erachtet oder wenn es 1/5 der Mitglieder verlangt.

[2] Die Einladung hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann schriftlich oder auf dem elektronischen Weg erfolgen.

§ 10

Zuständigkeit

Die Geschäfte der Generalversammlung sind

1. Wahl des Vorstandes, des/r Präsidenten/in sowie der Revisoren/innen;
2. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung und des Jahresberichtes des/r Präsidenten/in;
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Festsetzung des Jahresbeitrages;
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
5. Wahl von Ehren- und Freimitgliedern.

§ 11

Anträge

[1] Anträge von Mitgliedern sowie Anträge auf Änderung der Statuten sind jeweils bis spätestens 31. Januar dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

[2] Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nicht Beschluss gefasst werden.

§ 12

Vorstand

[1] Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, bereitet die Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.

[2] Der Vorstand wird nach aussen durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin vertreten.

[3] Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident/die Präsidentin bzw. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin mit einem zweiten Vorstandsmitglied zu Zweien.

[4] Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 ordentlichen Mitgliedern. Er kann für Sachfragen bzw. für die Mitarbeit in ständigen und nichtständigen Arbeitsgruppen Drittpersonen beiziehen.

[5] Administrative Aufgaben (Sekretariat, Protokollführung, Rechnungsführung, Mitgliedermutationen) können auch an Nichtverbandsmitglieder vergeben werden. Diese Personen nehmen an den Sitzungen bzw. Versammlungen mit beratender Stimme teil.

[6] Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren.

[7] Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung ihres Zeitaufwandes sowie der Fahrtspesen. Über die Entschädigung von Personen, die für Sachfragen beigezogen werden, entscheidet der Vorstand.

[8] Der Vorstand ist zuständig für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmungen, an Stiftungen und an weiteren Organisationen, soweit sie zur Erreichung des Verbandszweckes beitragen.

§ 13

Revisoren

Zwei Rechnungsrevisoren/innen prüfen die Verbandsrechnung, das Protokoll der letzten Generalversammlung und stellen der Versammlung Bericht und Antrag.

§ 14

Aus- und Weiterbildung

Der Verband kann sämtliche Belange der Aus- und Weiterbildung an eine Bildungsorganisation delegieren. Wird diese von verschiedenen Verbänden getragen, soll jeder Trägerverein in diesem Gremium mit Stimm- und Wahlrecht vertreten sein.

Rechtsform, Organisation und Verantwortlichkeiten dieser Bildungsorganisation werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Genehmigung oder Ablehnung der Geschäftsordnung erfolgt durch den Vorstand.

Der Verband kann für die Wahrung der Interessen der Aus- und Weiterbildung eine/n Bildungsbeauftragte/n oder eine Bildungskommission einsetzen. Diese/r wird durch den Vorstand ernannt

§ 15

Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Es entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Wird eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, so entscheidet über diese Begehren der offene Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichzeit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Verhandlungen im Vorstand.

IV Verwaltung

§ 16

Geschäfts- und Rechnungsjahr

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Mitgliederbeitrag und Haftung

[1] Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag. Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.

[2] Für Neumitglieder ist der Mitgliederbeitrag im laufenden Verbandsjahr geschuldet, wenn der Beitritt vor dem 1. Oktober erfolgt.

[3] Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmung

§ 18

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn 2/3 sämtlicher Mitglieder dies an der Generalversammlung beschliessen. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen einem von der Versammlung zu bezeichnenden wohltätigen Zwecke zu.

§ 19

Änderung der Statuten

Die Statuten können von der Generalversammlung jederzeit revidiert werden. Revisionsanträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem vorzuberaten.

Die vorstehenden Statuten sind am 5. Mai 2021 via Onlineabstimmung (Generalversammlung 2021) von den stimmberechtigten Mitgliedern genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 17. März 2016.

Yvonne Haller
Präsidentin

Sarah Haller
Vizepräsidentin